

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung der Pauschalierungsgrenze des Abs. 2 auf 450 €
- Redaktionelle Anpassung von Abs. 6 an § 28i SGB IV
- Anwendung der sozialrechtlichen Regelungen auf die Säumniszuschläge und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer
- Fundstellen: Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung v. 5.12.2012 (BGBl. I 2012, 2474)
Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 40a

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

- (1) *unverändert*
- (2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus

ESTG § 40a

geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1* oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.

(3)–(5) *unverändert*

(6) ¹Für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/*Verwaltungsstelle Cottbus* zuständig. ²Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. ³Für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer **sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer** gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b oder 1c oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. ⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/*Verwaltungsstelle Cottbus* hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 Prozent der einheitlichen Pauschsteuer auf die

* § 8 Abs. 1 SGB IV wurde durch Gesetz zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung v. 5.12.2012 (BGBl. 2012, 2474) geändert, die Anwendungsregelung des § 28i SGB IV wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127) geändert, s. hierzu im Detail Anm. 2.

§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

idF des SGB IV v. 23.12.1976 (BGBl. I 1976, 3845) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung v. 5.12.2012 (BGBl. I 2012, 2474)

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat **450** Euro nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt **450** Euro im Monat übersteigt.

...

§ 28i Zuständige Einzugsstelle

idF des SGB IV v. 23.12.1976 (BGBl. I 1976, 3845), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127)

^{1–4}*unverändert* ⁵Bei geringfügigen Beschäftigungen ist zuständige Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/*Verwaltungsstelle Cottbus* als Träger der Rentenversicherung.

Lohnsteuer, 5 Prozent auf den Solidaritätszuschlag und 5 Prozent auf die Kirchensteuern. ⁵Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/*Verwaltungsstelle Cottbus* mitzuteilen. ⁶Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/*Verwaltungsstelle Cottbus* ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Bei der Zuständigkeitsregelung zur Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei geringfügig Beschäftigten iSd. Abs. 2 in Abs. 6 ist in den Sätzen 1, 4 und 5 die bisherige Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit zur Verwaltungsstelle Cottbus entfallen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 28i SGB IV durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 5.8.2010 (BGBl. I 2010, 1127), aufgrund derer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur bundesweit zuständigen Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestimmt wurde. Die Änderung übernimmt die Zuständigkeitsregelung für die einheitliche Pauschsteuer und stellt damit sicher, dass einheitliche Pauschsteuer und die Sozialabgaben aus geringfügigen Beschäftigungen durch eine Einzugsstelle erhoben werden.

J 13-1

Die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer richtete sich kraft gesetzlicher Anordnung schon bislang nach sozialrechtl. Regelungen, während im Übrigen grds. die allgemeinen Verfahrensvorschriften der AO anwendbar waren. Aufgrund der Ergänzung von Abs. 6 Satz 3 finden die sozialrechtl. Regelungen nunmehr auch Anwendung auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und auf das Mahnverfahren.

Rechtsentwicklung:

J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 40a Anm. 2.

► **BeitrRLUMsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 1 bis 3 werden an die Umstellung des LStAbzugsverfahrens auf das

sog. ELStAM-Verfahren angepasst. Mit der Neufassung wird dem Fortfall der LStKarte und der Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale Rechnung getragen. Die Änderung in Abs. 4 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung der Grundvorschriften über den LStAbzug; s. Anm. J 11-1.

► **Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung v. 5.12.2012** (BGBl. I 2012, 2474): Erhöhung der Entgeltgrenze in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von 400 € auf 450 €, die wegen der Verweisung in Abs. 2 zugleich eine Anhebung der Pauschalierungsgrenze für die Erhebung der LSt im Wege der einheitlichen Pauschsteuer bedeutet.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Redaktionelle Anpassung von Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5 an § 28i SGB IV. In Abs. 6 Satz 3 Übernahme der sozialrechtl. Verfahrensregelungen auch auf die Erhebung von Säumniszuschlägen und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer.

Neufassung der Übergangsregelung des § 52b zur Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Anhebung der Pauschalierungsgrenze von 400 € auf 450 € gilt gem. Art. 11 des Gesetzes zur Änderung im Bereich geringfügiger Beschäftigung v. 5.12.2012 (BGBl. I 2012, 2474) mit Wirkung ab dem 1.1.2013.

Die Änderungen durch das AmtshilfeRLUmsG sind am Tage nach der Verkündung (30.6.2013) in Kraft getreten (Art. 31 AmtshilfeRLUmsG). Sie finden nach § 52 Abs. 1 idF des AmtshilfeRLUmsG erstmals auf laufenden Arbeitslohn Anwendung, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Die mit dem BeitrRLUmsG vorgenommene Anpassung des § 40a an das ELStAM-Verfahren (s. Anm. J 11-3) wurde mit der Neufassung der Übergangsregelung bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des § 52b wegen zeitlicher Verzögerungen bei der Einführung des Verfahrens verschoben.

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:** Mit der Erhöhung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf 450 € soll die seit dem Jahr 2003 geltende 400 €-Grenze für sog. Mini-Jobs an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden (BTD Drucks. 17/10773). Wegen der Verweisung in Abs. 2 wird damit zugleich die Pauschalierungsgrenze für die Möglichkeit der Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer angehoben. Die Anhebung ermöglicht ArbG und ArbN geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse eine Erhöhung des Entgelts bis zur Höhe der neuen Entgeltgrenze, ohne die Pauschalierungsmöglichkeit zu verlieren.

- ▶ **Abs. 6 Sätze 1, 4 und 5:** Die wegen der Änderung des § 28i SGB IV notwendig gewordene redaktionelle Anpassung hat materiell-rechtl. keine Auswirkungen. Wie schon bisher wird die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse über die sog. Minijob-Zentrale abgewickelt (s. § 40a Anm. 60).
- ▶ **Abs. 6 Satz 3:** Bislang galten für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer die allgemeinen Vorschriften der AO. Davon abweichend waren indes schon bisher für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtl. Regelungen anzuwenden. Dieses Nebeneinander von steuer- und sozialrechtl. Verfahrensregelungen hatte der Bundesrechnungshof schon 2010 als aufwendig gerügt (BTDrucks. 17/3650). Die Änderung trägt der berechtigten Kritik Rechnung, indem nunmehr auch die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und das Mahnverfahren nach sozialrechtl. Regelungen erfolgt. Diese verfahrensrechtl. Vereinheitlichung ist ein sinnvoller Schritt zur Vereinfachung und Effizienz bei der Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer (vgl. auch BTDrucks. 17/10000).

